



Bundesverband
**Holzpackmittel, Paletten,
Exportverpackung e.V.**

HPE e.V. · Rhöndorfer Str. 85 · 53604 Bad Honnef · Germany

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Per Mail

R 0.1 MK

Bad Honnef, 27. November 2020

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Verordnung (EU) 2017/625 im Bereich Pflanzengesundheit (Pflanzengesundheitsgesetz - PflGesG) - Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übermittlung des Referentenentwurfs vom 21.10.2020 (Bearbeitungsstand) und für die Möglichkeit schriftlich Stellung nehmen zu können.

Wir als Bundesverband Holzpackmittel, Paletten und Exportverpackung begrüßen, dass für die Europäische Union aufgrund der beiden EU-Verordnungen ein einheitliches System für den Bereich der Pflanzengesundheit geschaffen wurde. Aufgrund des von Schadorganismen ausgehenden Schadpotentials und damit verbundenen negativen ökologischen und wirtschaftlichen Folgen ist die Verhinderung der Einschleppung, Verschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen essentiell.

Mit dem uns vorliegenden Referentenentwurf sollten im Bereich der Pflanzengesundheit Regelungen beschlossen werden, die für alle Beteiligten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schaffen, europäisches Recht national konkretisieren und den Weg für weitere noch ausstehende Anpassungen durch die Verordnung (EU) 2016/2031 und 2017/625 ebnen.

Das ist aus unserer Sicht im Wesentlichen sehr gelungen. Deshalb haben wir zum vorliegenden Text nur drei Anmerkungen, bei denen wir Ihr Augenmerk insbesondere auf die Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen lenken möchten.

Im Einzelnen regen wir die Berücksichtigung folgender Aspekte an:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Verordnung (EU) 2017/625 im Bereich Pflanzengesundheit (Pflanzengesundheitsgesetz – PflGesG)

Präzisierung von **§ 2 Begriffsbestimmungen Abs. (1) Punkt 1**. Es sollte nicht die nicht EU-Verordnungskonforme und beiläufige Erläuterung einer Begriffsdefinition in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgegriffen werden, die eigentlich ebenda in Artikel 2 stehen müsste, und darauf verweisen, sondern unmissverständlicher lauten:

Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e.V.

Rhöndorfer Straße 85
53604 Bad Honnef
Germany

Fon: +49 (22 24) 96 91 5 - 0
Email: office@hpe.de
Internet: www.hpe.de

VR 4180, Frankfurt am Main
Geschäftsstelle Bad Honnef
Vorsitzender: Jürgen Rademacher
Geschäftsführer: Marcus Kirschner

Banking
Sparkasse KölnBonn
SWIFT-BIC: COLSDE33
IBAN: DE71 3705 0198 0000 2016 73

*Schadorganismen (im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031):
Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen,
die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;*

Die Präzisierung des als „Schädlinge“ in der Verordnung (EU) 2016/203 übersetzten Begriffes „pests“ durch „Schadorganismen“ ist eine Verbesserung und folgt nachvollziehbarer Weise dem PflSchG2012.

Anpassung § 6 Entschädigung Abs. (3). Einen Rechtsnachfolger für das Fehlverhalten seines Rechtsvorgängers per se haftbar zu machen ist weder statthaft noch angezeigt. Zudem sollte der Anlass einer solchen Vorgehensweise begründet sein. Daher sollte der Absatz wie folgt korrigiert werden:

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der vom Eingriff Betroffene ~~oder sein Rechtsvorgänger~~ zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder Anordnung begründeten Anlass gegeben hat.

Ergänzung von § 9 Abs. (2). Unter Berücksichtigung von Artikel 4 Abs (2) Buchstabe a) und den daraus resultierenden Verpflichtung zu „Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten“ sollten die als Pflanzenschutzdienst der Länder zuständigen Behörden verpflichtet werden, durch bundeseinheitliche jährliche Maßnahmen zur Schulung- und Prüfung der mit der amtlichen Kontrolle betrauten Personen für ein konstant hohes Befähigungsniveau und daraus resultierendes Niveau zum Schutz vor Schadorganismen sicher zu stellen:

Neu Punkt 7. die Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten“ durch bundeseinheitliche jährliche Maßnahmen zur Schulung- und Prüfung der mit der amtlichen Kontrolle betrauten Personen für ein konstant hohes Befähigungsniveau und daraus resultierendes Niveau zum Schutz vor Schadorganismen sicher zu stellen.

Zum HPE: Der Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung (HPE) e.V. ist ein Fachverband mit mehr als 430 überwiegend inhabergeführten Unternehmen aus allen Bereichen der Holzpackmittelindustrie, die etwa 80 % des Branchenumsatzes von rund 2,3 Mrd. Euro repräsentieren. Die Mitglieder des HPE sind Anbieter von Paletten, Packmitteln, Kabeltrommeln, Steigen und Spankörben aus Holz sowie Dienstleister aus den Bereichen Verpacken, Containerstau und Logistik. Der hochgerechnete Holzbedarf der Branche liegt – inklusive der Kleinbetriebe unter 20 Mitarbeitern – bei rund sechs Mio. Kubikmetern. Die Produkte der Unternehmen tragen wesentlich dazu bei, dass die Wirtschaft in Bewegung bleibt, alle Güter sicher ihr Ziel erreichen und die Bevölkerung versorgt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Kirschner
Geschäftsführer